



Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Kreislbücherei Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim

vom 11.07.2025



<https://freestockgallery.de>

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Kreislbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhebt für die Nutzung seiner Kreislbücherei Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Büchereien ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vier-Wochen-Gebühr erhoben. Die Entrichtung der Gebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für den jeweiligen Zeitraum ab der ersten Ausleihe nach der Anmeldung, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Büchereiausweis ausgestellt.

der Anzahl der entliehenen Medien

- für Erwachsene 24 EUR,
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5 EUR und
- für die nachfolgend aufgeführten Personen 12 EUR:

- Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende und Studierende
- Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld, von Sozialgeld, von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld, von Kinderzuschlag sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
- Personen, die Wehrdienst leisten
- Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
- Personen im Ruhestand
- Schwerbehinderte

Hierfür ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

(4) Die Vier-Wochen-Gebühr beträgt für alle Erwachsenen unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien 3 EUR, für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2 EUR.

§ 3 Sonstige Gebühren

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Büchereiausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 2 EUR erhoben.

(2) Für die Fernleihe über den Deutschen Leihverkehr wird eine Pauschale je Medium für Schülerinnen und Schüler und Studierende in Höhe von 3 EUR, für Erwachsene in Höhe von 4 EUR und für eine Kopie im Leihverkehr

bis zu einem Umfang von 40 Seiten in Höhe von 2 EUR erhoben. Für Kopien über 40 Seiten sind die Kosten, die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Bestellerin oder dem Besteller zu tragen. Diese Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Eigentümerbibliothek die Benutzung des bestellten Buches auf die Räume der Kreisbücherei beschränkt und auch dann, wenn diese Einschränkung erst bei Eintreffen des Buches bekannt wird.

(3) Für das Vorbestellen von Medien aus Beständen der Kreisbücherei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 EUR pro Medium erhoben.

(4) Für eine Ausleihe ohne Vorlage des Büchereiausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2 EUR erhoben.

§ 4 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

(1) Für schriftliche Erinnerungen an die Abgabe entliehener Medien durch die Kreisbücherei werden folgende Gebühren fällig:

1. Erinnerung:

- für Erwachsene 3 EUR
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 EUR

2. Erinnerung:

- für Erwachsene 5 EUR
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 3 EUR

3. Erinnerung:

- für Erwachsene 10,00 EUR

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5 EUR

(2) Werden die Medien nach der in der 3. Erinnerung bestimmten Frist nicht zurückgegeben, werden zusätzlich zum Schadensersatz nach § 6 Abs. 5 der Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Bearbeitungsgebühren für die Anschaffung und die Einarbeitung des Ersatzmediums erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 10 EUR und 15 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der ersten Ausleihe nach der Anmeldung. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 Monate bzw. 4 Wochen, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 Abs. 2 mit der Bestellung des Mediums per Fernleihe,
2. im Fall des § 3 Abs. 3 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt,
3. im Fall des § 4 Abs. 1 mit Erstellen der Erinnerung,
4. im Fall des § 4 Abs. 2 mit Anschaffung des Ersatzmediums,

5. im Fall des § 3 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Bekanntgabe durch die Post werden die Gebühren 1 Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Büchereien des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.12.2015 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 11.07.2025

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Dr. Christian von Dobschütz
Landrat